

Ein Einspruch lohnt sich meistens nicht

GRUNDSTEUER Da in Bayern weniger Daten abgefragt wurden als anderswo, ist eine Verfassungsklage wenig aussichtsreich.

VON NICOLE NETTER

NÜRNBERG - Grundstücksfläche, Wohnfläche, Nutzungsart: All das und einiges mehr wollten die Finanzämter von Grundstücks- und Immobilienbesitzern für die neue Grundsteuer wissen. Die ersten Vorab-Bescheide sind mittlerweile da - und viele liebäugeln mit einem Widerspruch.

In einigen Bundesländern ergibt das Experten zu Folge auch Sinn. So kommt etwa der Verfassungsrechtler Gregor Kirchhoff in einer Studie im Auftrag des Steuerzahlerbundes und des Eigentümerverbandes Haus & Grund zu dem Schluss, dass das angewandte Gesetz des Bundes in elf Ländern verfassungswidrig ist. Die Verbände wollen nun mit Musterfeststellungsklagen vor Gericht ziehen, Grundstückseigentümern raten sie, dem Bescheid schriftlich zu widersprechen.

Eine andere Lage

Da Bayern jedoch nicht das kritisierte Bundesmodell nutzt, ist die Lage hier eine andere, sagt Gerhard

Frieser, Vorsitzender vom Nürnberger Haus & Grund. „Hier werden relativ wenige Daten abgefragt, nach einer Verfassungsklage sieht es derzeit nicht aus.“ Freilich stehe es jedem frei, nach Erhalt des Bescheid Einspruch einzulegen. Die Behörde werde aber nach einem Grund fragen - und da „fällt mir, da man sich nicht auf eine Klage beziehen kann, bei den jetzigen Gegebenheiten keiner ein“, so Frieser.

Viele Anfragen

Das sieht auch Susanne Schmidt-Pfeiffer, Vorstandsmitglied der Steuerberaterkammer Nürnberg, so. „Uns erreichen viele Anfragen zu dem Thema. Und natürlich hat jeder das Recht, Einspruch einzulegen. Die Erfolgchancen halte ich aber aufgrund der wenigen in Bayern abgefragten Daten für gering.“

Wichtig ist ihrer Ansicht nach, die im Bescheid genannten Angaben genau zu prüfen. Stimmen Grundstücksfläche sowie die Wohn- und Nutzfläche des darauf stehenden Gebäudes? Sprich: Sind die aus den Länderportalen Bodenrichtwerte kor-

rekt, wurde womöglich nicht nutzbare Fläche als Baugrund erfasst?

Falls Zweifel bestehen oder Fehler auftauchen, sollten Eigentümer einen Brief oder eine E-Mail an das Finanzamt schicken, das den Bescheid erlassen hat. Die Frist dafür beträgt einen Monat nach Erhalt des Bescheides. Entdecken Eigentümer erst später für sie nachteilige Fehler,

ist eine Korrektur nur in Ausnahmefällen möglich. Die tatsächliche Höhe der künftigen Grundsteuer ist im übrigen noch nicht absehbar. Nach Angaben des Finanzministeriums wird es vermutlich noch bis Herbst 2024 dauern, bis die konkrete Höhe der jeweiligen künftigen Grundsteuer bei einem Großteil der Steuerpflichtigen feststeht.



Nach den Mühen der Grundsteuererklärung folgen nun nach und nach die Vorab-Bescheide. Mancher liebäugelt mit einem Einspruch.